Kgl. Bayer. Akademie
der Wissenschaften

Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen und historischen Classe

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

Jahrgang 1890.

Zweiter Band.

Bibliothek

München
Verlag der K. Akademie
1891.

In Commission bei G. Franz.

11
4X 17130-1890,2,4

Sitzungsberichte

der

königl. bayer. Akademie der Wissenschaften.

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 7. Juni 1890.

Herr Bechmann hielt einen Vortrag:

„Ueber die richterliche Thätigkeit der Pontifices im altrömischen Zivilprozess".

Dass das römische Pontificalcollegium bis in das 5. Jahrhundert der Stadt herab einen tiefgreifenden Einfluss auf Auslegung und Anwendung des Civilrechts ausgeübt hat, ist unbestreitbar und unbestritten. Um so mehr gehen aber die Meinungen der Rechtshistoriker darüber auseinander, in welchen Formen dieser Einfluss geübt wurde. In der Hauptsache stehen sich zwei Ansichten gegenüber, von welchen dann jede wieder in mancherlei Abschattungen auftritt. Die eine, welche unbedingt als die zur Zeit herrschende bezeichnet werden kann, und welche in der Hauptsache auch mit der Ueberlieferung des Altertums übereinstimmt, beschränkt das Kollegium und die einzelnen Mitglieder desselben auf eine lediglich respondirende Thätigkeit nach Analogie der späteren republikanischen und der kaiserlichen Juristen. Die andere dagegen nimmt für die älteren Zeiten eine direkte Mitwirkung,

1089167

sei es des Kollegiums, sei es der einzelnen Mitglieder bei der Civilrechtspflege an.

Volle Sicherheit, ja auch nur annäherungsweise Gewissheit ist in allen diesen Fragen der älteren römischen Rechtsgeschichte zur Zeit nicht zu erlangen, teils wegen der Dürftigkeit des Quellenmaterials, teils aber, und vielleicht sogar noch mehr, wegen des beklagenswerten Mangels einer irgendwie feststehenden und anerkannten Methode der Verwertung desselben. Man wird leider — trotz aller hervorragenden Leistungen Einzelner — behaupten dürfen, dass auf keinem Gebiete der historischen Forschung der Subjektivismus, oder, was das nämliche ist, die Gleichgültigkeit gegen wissenschaftliche Materialkritik grösser ist, als auf dem unsrigen. Je nachdem es zu den aprioristischen Construktionen passt, wird eine Stelle von Plautus, Cicero, Livius, Dionysius, Pomponius u. s. w. als vollgültiges, historisches Zeugnis in Anspruch genommen, und je nachdem es nicht passt, werden eben diese Schriftsteller als unglaubwürdig bei Seite geschoben.

Die folgende Studie hat daher von vornherein keinen andern Zweck, als die oft erwogenen Gründe darzulegen, welche den Verfasser bestimmen, sich für diejenige Hauptansicht zu entscheiden, welche eben als die Ansicht der Minorität bezeichnet worden ist. Alle direkte Polemik ist dabei nach Möglichkeit vermieden.

I.

Der blossen begutachtenden, Rat und Aufschluss erteilenden Thätigkeit als solcher fehlt die äussere Autorität und die äussere Nötigung, auf der die Geltung des Rechtes schlechthin beruht. Niemand ist verpflichtet, ein Gutachten überhaupt und von einer bestimmten Person insbesondere einzuholen, und Niemand ist verpflichtet, dem erstatteten Gutachten einen grösseren Einfluss auf sein Verhalten zu gewähren, als dem Masse von innerer Ueberzeugungskraft

entspricht, das die fremde Ansicht auf seine eigenen Anschauungen ausübt. Wer also dem Pontifikalkollegium eine bloss respondierende Thätigkeit beilegt, verzichtet damit von vornherein auf die Erklärung des überwiegenden, ja ausschliesslichen Einflusses, den dasselbe auf die Erklärung und Fortbildung des Civilrechtes gehabt hat. Denn der blos moralische Einfluss des Kollegiums kann angesichts seiner exklusiv patrizischen Zusammensetzung und Tendenz gewiss nicht — insbesondere in den Zeiten nach den zwölf Tafeln — als unbedingt ausreichend und Ausschlag gebend betrachtet werden. Gerade in dem Zurücktreten des moralischen Uebergewichts würde vielmehr ein spezifischer Gegensatz des Collegiums zu den späteren republikanischen Juristen erblickt werden müssen.

Dieses Bedenken empfindet denn auch die antike Tradition und verstärkt darum die blos respondierende Thätigkeit der Pontifices durch ein Moment äusserer Autorität. Die Rechtsauslegung und Rechtsanwendung sei sorgfältig gehütetes Geheimnis des Kollegiums gewesen; durch diese Geheimhaltung seien alle diejenigen, welche zum Rechte in eine praktische Beziehung traten, genötigt gewesen, sich um Aufschluss und Oeffnung an das Kollegium oder an einzelne Mitglieder zu wenden, und der erteilte Aufschluss habe eben um seiner Unkontrollierbarkeit willen die Kraft äusserer Autorität gehabt. So gelangen wir denn zu potenzierten Gutachten, die nur die Pontifices als die ausschliesslich Wissenden erteilen konnten, die eben deshalb notwendig eingeholt werden mussten, und die für alle, an die sie direkt oder indirekt gerichtet waren, unbedingt wie Orakelsprüche bindend waren.

An dieser Tradition und der daran sich anschliessenden Erzählung von der revolutionären That des Appius Claudius Coecus oder seines Schreibers Cn. Flavius hält auch die heutige Rechtsgeschichte überwiegend fest; einzelne Meinungs-

verschiedenheiten, wie z. B. darüber, ob Flavius im Auftrag oder vielmehr gegen den Willen des Appius mit der Veröffentlichung des bisher geheim Gehaltenen voranging u. s. w. können hier füglich auf sich beruhen bleiben. Dass die weitere Erzählung, Flavius habe auch den bis dahin geheim gehaltenen Gerichtskalender veröffentlicht, in dieser Form eine bare Unmöglichkeit ist, hat unsere Rechtsgeschichte in dem Festhalten des anderen Teils der Ueberlieferung nicht wesentlich zu erschüttern vermocht.

Nach der Tradition hat sich — vom Kalender abgesehen — das Geheimnis des Pontificalkollegiums auf zwei Punkte bezogen:

1. auf die sogen. legis actiones, d. h. auf die Spruchformulare, deren sich die Parteien vor dem rechtspflegenden Magistrat bedienen mussten, um ein formell gültiges Verfahren überhaupt zu Stande zu bringen. Diese Formulare wurden im Anschlusse an das Gesetz vom Kollegium componiert, dann aber als sorgfältig gehüteter Schatz geheim gehalten; wer klagen wollte, musste sich die Formel erst vom Collegium geben lassen. Jedes Abweichen von derselben aber, selbst nur in einem Worte, hatte sowohl die Nichtigkeit des Verfahrens, als auch die Unzulässigkeit, dasselbe in verbesserter Form zu wiederholen, also das sogenannte causa cadere zur Folge. Gaius berichtet zur Veranschaulichung einen Fall, der sich wahrscheinlich in der Tradition lebendig erhalten hatte: Jemand, der wegen abgeschnittener Reben klagen wollte, gebrauchte statt des formelgerechten Wortes arbores das dem wirklichen Sachverhalt entsprechende Wort vites.

Sodann aber war:

2. — was mit dem vorigen zwar zusammenhängt, aber nicht identisch ist, — auch die Auslegung des Gesetzes, insbesondere der zwölf Tafeln zugleich ein Vorrecht und ein Geheimnis des Collegiums. Nicht nach wissenschaftlichen

Grundsätzen, sondern in materiell sehr willkürlicher und formell traditioneller Weise wurde das Gesetz und folglich auch die Spruchformel auf Fälle ausgedehnt, die unter den Wortlaut nicht einbezogen werden konnten; und umgekehrt wurde auch dem Gesetze die Anwendung verweigert auf Fälle, die unter den Wortlaut desselben unzweifelhaft fielen, z. B. die dem Wortlaut der zwölf Tafeln gegenüber schlechthin willkürliche Beschränkung des Intestat-Erbrechts der Frauen auf den Verwandtschaftsgrad der consanguineae. (Allerdings ist es nicht nachweisbar, dass diese beschränkende Auslegung schon auf das Collegium zurückgeht, wahrscheinlich aber ist es, trotz der Voconiana ratio, in höchstem Grade).

Auch in Beziehung auf die materielle Rechtsanwendung waren also Parteien und Gericht an die Oeffnung des Collegiums gebunden.

Nun war aber

1. das Verfahren vor dem Magistrat von jeher unbedingt mündlich und unbedingt öffentlich. Wie mit dieser Einrichtung eine durch Jahrhunderte sich hinziehende Geheimhaltung der Spruchformulare verträglich sein soll, habe ich niemals begriffen. Die Formeln sind nicht für den einzelnen Fall componiert worden, sie waren stereotyp; und wenn auch die Zahl derselben eine ungleich grössere gewesen sein wird, als die uns zufällig erhaltenen, so haben sie sich doch fort und fort, die einen häufiger, die anderen seltener wiederholt. Jedem aufmerksamen und einigermassen sachverständigen Zuhörer konnte es nicht schwer fallen, wenigstens die häufig wiederkehrenden dem Gedächtnisse einzuprägen, und zu Hause aufzuzeichnen. In der That behauptet auch ein neuerer Rechtshistoriker,[1]) dass die Sammlung des Appius Claudius, von dem gar nicht feststeht, dass er selbst Mitglied des

1) Jörs, Geschichte der Röm. Rechtswissenschaft I, S. 56.

Collegiums war, gerade auf diese Weise entstanden sei. Damit ist das „Geheimnis" prinzipiell aufgegeben, und es wäre nur zu erklären, warum nicht schon lange vor Appius ein Anderer auf dieses einfache Kunststück verfallen sei. War das Verlangen des Volkes nach einer solchen Sammlung so gross, dass der Herausgeber Flavius nach dem Berichte des Pomponius mit allen möglichen und auch einigen unmöglichen Ehren überschüttet wurde, so ist diese Verzögerung nur um so schwerer zu begreifen.

Noch niemand weder im Altertum noch in der Neuzeit hat behauptet, dass die Spruchformeln der Rechtsgeschäfte, nexum, mancipium, und die zum Teil recht komplizierten Formulare der Schein- und der Fiduciar-Geschäfte ein Geheimnis gewesen seien, obschon doch auch sie nicht direkt im Gesetze standen, sondern in älterer oder jüngerer Zeit componiert worden sind. Wie diese Formeln und Formulare auf Grund des täglichen, öffentlichen Gebrauches jedermann bekannt sein konnten, lange ehe es geschriebene Sammlungen derselben gab, gerade so musste es sich mit den prozessualen Formularen verhalten, die zum Teil auch nicht einmal komplizierter und unverständlicher waren, als jene.

Auch darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Mitteilung des Formulars aus den „Penetralien" der Pontifices[1]) im einzelnen Falle nicht wohl anders als schriftlich erfolgen konnte; denn dass etwa ein Pontifex die Partei vor Gericht begleitete, und ihr dort die Formel vorsprach,[2]) ist weder durch ein äusseres Zeugnis beglaubigt, noch aus inneren Gründen irgendwie wahrscheinlich; wäre ein solcher „Fürsprech" in Thätigkeit gewesen, so wäre die Geschichte von den vites ganz unbegreiflich. Lagen aber schriftliche Oeffnungen vor, welches Hindernis bestand dann vollends, dass

1) Livius IX, 46: Civile ius repositum in penetralibus Pontificum.
2) Jörs, a. a. O., S. 19.

dieselben schon von jeher, sei es einzeln, sei es in Sammlungen abschriftlich verbreitet wurden.

Dass sich Appius Claudius oder sein Schreiber irgendwie um die Erleichterung der Prozessführung den Parteien verdient gemacht haben, wird als sicherer Kern der Ueberlieferung festgehalten werden dürfen.[1]) Alles weitere aber ist tendenziöse Aufbauschung, sei es zum Ruhme, sei es zur Verlästerung des appischen Geschlechtes. Als mitwirkender Faktor mag dabei immerhin die unkritische Verallgemeinerung von Einrichtungen in Betracht kommen, wie sie in Wirklichkeit beim Pontificalcollegium bestanden haben. Dass viele Teile des ius sacrum Geheimlehre waren, ebenso wie die Kunde vom Vogelflug Geheimnis der Auguren — und dass insbesondere gewisse selten angewendete und von Fall zu Fall besonders zurecht zu legende Eidesformulare sich in den „Penetralien" des Collegiums befanden, ist unzweifelhaft. Von den in alltäglicher Anwendung stehenden und nach stereotypen Formularen zu schwörenden Eiden lässt sich dies schon nicht behaupten, und soweit bei ihnen ein praeire verbis vorkommt, hat dies offenbar eine ganz andere Bedeutung.

Durch die bisherigen Ausführungen sind die Schwierigkeiten der herrschenden Lehre noch keineswegs erschöpft. Sind die Formeln Geheimnis der Pontifices, so sind sie es notwendig für Jedermann ausserhalb des Collegiums, also auch für den Magistrat und den Richter. Woher weiss der Consul, ob die vor ihm abgesprochenen Formeln die richtigen sind; wie vermag der Richter zu beurteilen, ob das vor dem Magistrat stattgehabte Verfahren gültig oder nichtig war; woher wissen Magistrat und Richter, dass der Kläger statt des von ihm gebrauchten Wortes vites das Wort arbores hätte gebrauchen müssen? Wirklich ist auch neuerdings be-

1) Mommsen. Das Röm. Staatsrecht, I. S. 44.

hauptet worden,[1]) das Collegium habe an der Gerichtsverhandlung selbst offiziell durch einen Deputierten Teil genommen, und es habe diesem ein Recht der Inhibition und der Cassation zugestanden, sobald die Partei von der correkten Formel abwich. Eine solche quasitribunicische Amtsgewalt des Collegiums ist aber weder überliefert, noch irgendwie glaubwürdig; ich halte diese Annahme, die auch kaum irgendwo Anklang gefunden hat, für eine staatsrechtliche und prozessuale Unmöglichkeit.

Als historischer Kern bleibt mir also nur zweierlei übrig: einmal, dass die Processformeln, soweit sie nicht überhaupt in die vorhistorische Zeit zurückreichen, vom Collegium redigiert worden sind; und sodann, dass in der Mitte des 5. Jahrhunderts der Stadt, auf welchem Wege immer, eine Privatsammlung — ius Flavianum — erschienen ist, durch welche der Gebrauch derselben erheblich erleichtert wurde.

2. Womöglich noch unhaltbarer ist die Tradition von der Geheimhaltung der Auslegung der Gesetze und Spruchformeln. Für den Richter, der das Recht anwendet, kann dasselbe doch kein Geheimnis sein. Stand einmal durch eine Oeffnung des Collegiums fest, dass unter arbores auch vites zu verstehen sind, oder dass Frauen über den Geschwistergrad hinaus kein Intestat-Erbrecht haben, so ist diese Auslegung eben ein für allemal bekannt geworden; geheim bleiben allenfalls nur die Gründe, auf welchen solche mehr oder minder willkürliche Auslegung beruht. Man kann also höchstens behaupten, dass das Collegium bei neu auftauchenden Rechtsfragen vorzugsweise zur Auslegung berufen war und dafür in Anspruch genommen wurde. Aber selbst nur, ob diese Auslegung von Anfang an mit äusserer Autorität ausgestattet war, könnte keineswegs für unzweifelhaft gelten.

1) Puntschart, Entwicklung des grundgesetzlichen Civilrechts der Römer, S. 42 u. sonst.

Die in neuerer Zeit aufgestellte Ansicht, dass dem Collegium die potestas legum interpretandarum gewissermassen als Teil der gesetzgebenden Gewalt delegiert gewesen sei, hat mit vollstem Rechte keinen Anklang gefunden. Insbesondere wäre gar nicht abzusehen, welche Rechtsmittel gegen einen Richterspruch, der sich über die Interpretation der Pontifices hinwegsetzte, bestanden haben sollten. Das alte Recht kennt weder eine Berufung, noch einen persönlichen Entschädigungsanspruch gegen den index qui litem suam fecit, Einrichtungen, mit welchen immerhin die äussere Autorität der kaiserlichen Respondenten durchgesetzt werden konnte. Man müsste also zu der geradezu abenteuerlichen Annahme greifen, dass der Deputierte des Collegiums auch der Verhandlung des Richters als lebendiges Cassationsgericht beigewohnt habe.

II.

Die am meisten hervorspringende Eigentümlichkeit des Civilprozesses der republikanischen Zeit ist die Trennung in zwei Abschnitte; sei es, dass dieselbe unmittelbar durch Gesetz oder durch die Anordnung des Magistrats herbeigeführt ist.

Sehen wir nun von der Eigentümlichkeit der Form ab, so gelangen wir zur Unterscheidung zweier an der Rechtspflege in verschiedener Weise beteiligter Faktoren: auf der einen Seite steht das Organ der Staatsgewalt, das dem vor ihm und unter seiner Mitwirkung in den vorschriftsmässigen Formen sich vollziehenden Verfahren den Charakter eines öffentlich rechtlichen verleiht, auf der anderen der Richter, der aus seinem Wissen und Gewissen die Entscheidung darüber schöpft, welche von den beiden streitenden Parteien recht hat. Dieser Gegensatz ist im Wesentlichen kein anderer, als der des Richters und des Schöffen, wie er dem germanischen Prozesse zu Grunde liegt, der des Richters und des Geschworenen, wie er im heutigen Strafprozesse und in

England auch im Zivilprozesse besteht. Dass im republikanischen Verfahren der Schöffe oder Geschworene nicht gleichzeitig mit dem Magistrat und unter dessen unmittelbarer Leitung in Thätigkeit tritt, sondern formell selbstständig handelt, ist eine geschichtlich zufällige Einrichtung. Daher ist es aber auch für die prinzipielle Auffassung gleichgültig, ob diese Trennung des Verfahrens in zwei räumlich und zeitlich geschiedene Akte unmittelbar auf Gesetz (legis actio) oder auf einer vom Magistrat dem iudex von Fall zu Fall kraft Gesetzes oder kraft Amtsgewalt verliehenen Vollmacht (Formularprozess) beruht.

Auch dem römischen Rechte der republikanischen Zeit ist das gleichzeitige Zusammenwirken von Magistrat und Schöffen oder Geschworenen keineswegs unbekannt. Es fand in dem Verfahren der strafrechtlichen quaestiones perpetuae statt, und es würde auch im Centumviralprozesse stattgefunden haben, wenn es richtig wäre, — was sich kaum beweisen lässt[1]) — dass dieses Gericht in früherer Zeit unter dem Vorsitz des Praetors fungirt hat. — Auch wird sich nicht behaupten lassen, dass die im Uebrigen jedenfalls sehr frühzeitig durchgeführte Trennung des civilgerichtlichen Verfahrens in zwei Abschnitte sehr natürlich und naheliegend ist. Im Gegenteil wird sie als etwas durchaus künstliches und positives angesehen werden müssen. Und zwar gerade in der älteren Gestalt des Legisactionen-Prozesses.

Denn hier besteht zwischen den beiden Akten, von denen doch der zweite den gültigen Verlauf des ersten zur unerlässlichen Voraussetzung hat, nicht einmal ein äusserlich erkennbarer Zusammenhang, wie er später durch die schrift-

1) Die Stelle des Plinius Ep. 5, 21 ist doch wohl für die älteren Zeiten nicht beweiskräftig. — Immerhin ist wenigstens soviel bezeugt, dass bis auf Augustus das Centumviralgericht quasimagistratische Vorsitzende (die Quaestorier) hatte. Suet. August. c. 36.

liche Formel hergestellt wurde. Das verbindende Element sind lediglich die Litiscontestationszeugen, für welche zu sorgen Sache der Parteien ist. Daher ist wohl auch schon die Vermutung ausgesprochen worden, dass wenigstens in der späteren Zeit etwas der Formel ähnliches schon im Legisactionenprozesse bestanden habe; an einer äusseren Beglaubigung für diese Vermutung fehlt es vollständig, auch würde sie die Schwierigkeiten für die ältere Zeit nicht beseitigen.

Wohl aber liegt aus inneren Gründen die Vermutung nicht ganz ferne, dass das Trennungssystem selbst nicht in die älteste Zeit zurückreicht, sondern erst später durch die äussere Notwendigkeit veranlasst worden ist. Diese und insbesondere das Bedürfnis, den Gerichtsherren möglichst zu entlasten, hat auch sonst in der Entwicklung des republikanischen Prozesses eine grössere Rolle gespielt, als man gewöhnlich annimmt.

Allerdings irren diejenigen, welche aus solchen und ähnlichen Erwägungen den Schluss ziehen, dass der römische König und ursprünglich auch der Consul die Funktion des Magistrats und des Richters in seiner Person vereiniget und nur allenfalls in wichtigen Sachen ein beratendes Consilium zugezogen habe. Es soll die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit nicht in Abrede gestellt werden, dass in gewissen, durch Gewohnheit und Gesetz näher bestimmten Sachen eine solche einzelrichterliche Thätigkeit des Magistrats vorkommen konnte. Aber entschieden muss in Abrede gestellt werden, dass dieselbe die Regel bildete und sich insbesondere auf Prozesse über Freiheit, Civität, Eigentum, Erbrecht erstreckte.[1]) Es ist in dieser Beziehung immerhin charakteristisch, dass unter den Freveln, die dem letzten Könige zur

1) Belanglos ist die Stelle von Cicero de republ. V, 3. Der Schwerpunkt liegt darauf, dass es in der Königszeit noch keine

Last gelegt wurden, sich nirgends ein Missbrauch der civilrichterlichen Gewalt angedeutet findet und dass daher auch nirgends mit der sogenannten Einführung der Republik eine Neuerung nach dieser Seite hin in Verbindung gebracht wird. Daraus wird gefolgert werden dürfen, dass die Tradition von einer souveränen Machtvollkommenheit des Königs in Entscheidung von wichtigen Civilprozessen nichts gewusst hat. Andrerseits legt die Ueberlieferung dem Pontificalcollegium die ausschliessliche Rechtskunde nicht etwa erst für die Zeit nach den zwölf Tafeln bei; gerade um den massgebenden Einfluss desselben zu brechen, erging geraume Zeit nach Vertreibung der Könige der Ruf nach geschriebenen Gesetzen; und aus der Geschichte vom Decemvirn, der als Richter sein eigenes Gesetz sofort in schnödester Weise gebrochen hat, kann man auch einen Ton des Hohnes und Spottes über den Misserfolg der dem Einflusse der Pontifices abträglichen Bestrebungen herausklingen hören.

Hiernach erscheint mir die Vermutung nicht allzu gewagt, dass in der Königszeit zwar nicht das Collegium als solches in Civilsachen zu Gerichte sass, wohl aber, dass das Königsgericht aus dem König als Vorsitzendem und einer Anzahl von Pontifices als urteilenden Beisitzern bestand, und dass vor dem also besetzten Gerichte die Sache von Anfang bis zu Ende teils mit, teils ohne Spruchformeln verhandelt wurde.

Es möge zunächst darauf hingewiesen werden, dass solche Consilien mit nicht blos beratender, sondern beschliessender Funktion, die sich also vom Collegium nur durch den Mangel der Stabilität unterscheiden, auch noch

---

Privatrichter gab, sondern dass alle Entscheidungen erfolgten iudiciis regiis. Wie aber diese iudicia regia organisirt waren, ist nicht gesagt.

1) Liv. I, 20.

später vorgekommen sind. Ich verweise — um von den quaestiones perpetuae ganz abzusehen —, auf folgende Fälle:

1. Die lex Atilia räumt das Recht, den Vormund zu ernennen, dem Prätor und der major pars tribunorum plebis ein. Wir haben hier kein ständiges Collegium, denn dem Collegium der Tribunen, als solchem kann der Prätor nicht vorsitzen; sondern die Beisitzer werden aus dem Collegium von Fall zu Fall einberufen. Darüber aber kann nach der Darstellung des Gajus (II, 185) nicht der geringste Zweifel sein, dass diese major pars tribunorum plebis dem Prätor nicht als beratendes sondern als beschliessendes Consilium beigegeben war. Haben wir hier zugleich das Beispiel eines Consilium mit Beisitzern, die einem Collegium angehören, dessen Mitglied der Vorsitzende nicht ist, ja nicht einmal sein kann, so ist die Annahme umso unbedenklicher, dass das Königsgericht aus König und Pontifices bestand.

2. Aus viel späterer, aber doch noch immer aus der Zeit der republikanischen Verfassung ist das durch die lex Aelia Sentia geschaffene Consilium zur Erteilung von Freilassungsdispensen zu erwähnen. Nach der Darstellung des Gajus (I, 18) stand dasselbe, das in Rom aus fünf Senatoren und fünf Rittern, in den Provinzen aus zehn Recuperatoren bestand, dem Prätor oder Statthalter unzweifelhaft beschliessend zur Seite.[1])

Mir scheint, dass durch die oben aufgestellte Hypothese eine Reihe von Erscheinungen des republikanischen Civilprozesses ihre annäherungsweise befriedigende Lösung finden würden. So insbesondere

1. Die Bezeichnung des Magistrats als ius dicens. Freilich ist das Alter dieses Ausdruckes nicht bezeugt.[2])

1) Vgl. A. Schmidt, Zeitschrift der Savigny-Stiftung R. A. 9, S. 139 Anm. 2.

2) Urkundlich kommt derselbe meines Wissens zuerst in der lex Papiria (Bruns fontes ed. V, pag. 45) vor; demnächst in der l. Atilia

Setzt man aber — wofür doch immerhin die überwiegende Wahrscheinlichkeit spricht — den sprachlichen Gegensatz in die alte Zeit, so ist die Erklärung des ersteren Ausdrucks als dessen, der das Recht „weist", sehr wenig befriedigend. Denn sprachlich bedeutet dicere nicht wie das entsprechende griechische Wort „zeigen" und „weisen", sondern „sprechen" und „anordnen." Und sachlich lässt sich gerade im späteren Legisactionenprozesse die Thätigkeit des Magistrats, über dessen Passivität vielmehr Cicero spottet, nicht entfernt als eine das Recht weisende bezeichnen. Weder den Parteien noch dem Richter, der zumeist schon formell, jedenfalls aber materiell unabhängig von ihm in Funktion tritt — „weist" der Praetor das Recht. Und wo das Wort als Formularbestandteil vorkommt, (vindicias dicere, viam dicere) da bezeichnet es gerade wie das Compositum addicere eine befehlende, anordnende Thätigkeit, die aber doch selbst wieder zu untergeordnet und vereinzelt ist, als dass sich daraus die allgemeine technische Bezeichnung als ius dicens ableiten liesse. Auch im Formularprozesse kann die Thätigkeit des Praetors nur als eine constitutive, Vollmacht erteilende und die Voraussetzungen derselben hypothetisch bestimmende, nicht aber als eine weisende bezeichnet werden. Vielmehr ist der ius dicens der das „Recht" mit äusserer Autorität Aussprechende. Diese Bezeichnung passt auf den Vorsitzenden, soferne erst durch seinen magistratischen Ausspruch die von dem Gerichte, sei es mit, sei es ohne seine Mitabstimmung gefundene Sententia den Charakter eines autoritativen Rechts-

(ibid. p. 58). Ist, wie nicht zu bezweifeln, der Magistrat ursprünglich selbst als iudex bezeichnet worden, so ist daraus nicht zu folgern, dass er als Einzelrichter fungiert hat; er war dann eben als Vorsitzender des Gerichtes der „Richter" im eminenten Sinn. — Erst die spätere Zeit hat dann das Bedürfnis empfunden, die Funktion des Magistrats und die des Spruchrichters sprachlich zu unterscheiden.

spruches (ius) annimmt. In diesem Sinne ist die Bezeichnung auch noch für das spätere Verfahren annehmbar. Denn im späteren Legisactionenprozesse spricht zwar der Magistrat, — abgesehen von interimistischen und prozessleitenden Verfügungen — das ius nicht mehr selbst aus, aber der Ausspruch des iudex hat doch seine Autorität nicht in sich selbst, sondern leitet sie ab aus dem Verfahren, das vorher in iure stattgefunden hat. Augenscheinlich tritt dann der Zusammenhang im Formularprozess hervor; durch die Formel fordert der Praetor den Richter nicht auf, — was ja an sich auch möglich gewesen wäre — ihm seine Sententia mitzuteilen, damit er sie dann als Recht ausspreche, sondern im Interesse der Geschäftsvereinfachung und der Beschleunigung ist der Richter zugleich autorisiert, seine Rechtsansicht als einen mit öffentlicher Autorität ausgestatteten Rechtsspruch selbst zu verkündigen. Insofern liegt auch, staatsrechtlich aufgefasst, der Schwerpunkt der Formel gar nicht, wie nach rein civilrechtlicher Anschauung in der Intentio, sondern in der Condemnatio. Es ist meine langjährige wissenschaftliche Ueberzeugung, dass der Schlüssel für das Verständnis des Formularprozesses nicht in der Intentio, die es auch schon vorher gegeben hat, sondern in der Condemnatio zu suchen ist.[1])

2. Weiter dürfte sich erklären, dass der Ausspruch des Richters als „Sententia" bezeichnet wird. Die Sententia als solche hat keine autoritative Bedeutung, sie ist „Meinung," „Gutachten." So verhält es sich ursprünglich auch beim Senate, in dessen Funktionen Sententia und Auctoritas wohl unterschieden wird. Damit die Sententia äussere Autorität erlangt, muss noch etwas hinzu kommen, die Publikation durch den Magistrat; später die, sei es ausdrücklich, sei es

1) So stellt auch noch Cicero de leg. III 3, 8 iudicare und iudicari iubere als gleichartig nebeneinander, beides ist die Funktion des iuris disceptator.

stillschweigend zum Voraus erteilte magistratische Sanktion desselben. Man könnte vielleicht einwenden, dass auf diese Weise der Gegensatz zwischen der Sententia und dem bindenden Responsum verloren gehe. Einen materiellen Unterschied vermag ich auch in der That nicht anzuerkennen. Wohl aber besteht ein formeller Gegensatz; Responsum ist das (bindende) Gutachten, das von aussen her eingeholt wird; Sententia dagegen die bindende Meinungsäusserung, die auf einem organischen Zusammenwirken des Anfragenden und des Befragten beruht, sei es, dass der Fragende zugleich den Vorsitz im Consilium führt, oder dass der von ihm Befragte zugleich die Vollmacht besitzt, an seiner Stelle die Sententia als bindende Norm zu veröffentlichen. Die erstere Art des Zusammenwirkens werden wir als die ältere, die zweite als die spätere, durch Zweckmässigkeitsgründe veranlasste Form betrachten dürfen.

3. Nimmt man eine richterliche Thätigkeit der Pontifices in dem bisher entwickelten Sinne an, so ist damit auch der Einfluss des Collegiums selbst auf die Rechtsflege in befriedigender Weise gelöst. Das Collegium komponiert die Spruchformeln, und die richtenden Pontifices entscheiden darüber, ob das gebotene Formular in Anwendung gebracht sei. Eben durch diese richterliche Thätigkeit verschafften sie den Formeln die erforderliche äussere Autorität, und verhalfen denselben zur gewohnheitsrechtlichen Geltung, die auch fortdauerte, nachdem die richterliche Thätigkeit auf andere Potenzen übergegangen war. Und ebenso verhalfen die Pontifices der innerhalb des Collegiums sich feststellenden Auslegung der Gesetze und der Formeln zur äusseren Geltung, die sich nun ebenfalls leicht zu einer gewohnheitsrechtlichen ausgestalten konnte.

Mit dieser richterlichen Thätigkeit ist die respondierende demnach sehr wohl in Einklang zu bringen. Nach moderner Anschauung freilich ist richterliche und rechtsbelehrende

Thätigkeit unvereinbar. Aber dem Altertum ist diese scharfe Trennung fremd; noch der Kaiser ist zugleich oberster Richter und oberster Respondent. — War also die Partei nicht sicher, welcher Spruchformel sie sich zu bedienen hatte, oder ob die ihr günstige Auslegung des Gesetzes auch die approbierte sei, so mochte sie zuvor beim Collegium anfragen. Aber solche Anfragen waren keine Handlungen der Notwendigkeit, wie nach der herrschenden Ansicht, sondern nur Handlungen der Vorsicht. Es liegt im Wesentlichen kein anderes Verhältnis vor wie im späteren Prozesse. Der Praetor respondiert nicht von Fall zu Fall, ob er eine Formel erteilt, wohl aber generell, indem er die Formeln, die er erteilen wird, im Album bekannt macht. Keine Partei ist genötigt, sich vorkommenden Falls erst aus dem Album Rat zu erholen; aber dass sie es thut, ist eine Sache der Vorsicht und Klugheit. Umgekehrt respondiert das Collegium nicht generell — darin gerade bestand der Fortschritt der späteren Rechtssammlungen, insbesondere des ius Flavianum; aber die Einholung des Responsum ist gleichwohl auch hier nur unter Umständen rätlich, nicht aber notwendig.

Durch diese Erwägungen würde vielleicht auch ein Licht auf folgende Erscheinung fallen. Wer eine ungehörige Spruchformel gebrauchte, verlor seine Sache (causa cadebat); d. h. nicht nur, dass ihm auf Grund dieser Formel kein materielles Urteil gewährt, sondern dass er auch mit der richtigen Formel nicht mehr zugelassen wurde. Mit der blossen Logik lässt sich diese Entscheidung ohne Zweifel nicht rechtfertigen; sehr wohl aber ist sie zu begreifen als eine dem alten Rechte geläufige Prozessstrafe. Der Kläger hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er eine falsche Spruchformel gebraucht. Zur Strafe für die zwecklose Belästigung des Gerichtes wird er auch mit der richtigen Formel nicht mehr gehört. Auch die strenge Behandlung der plus petitio im späteren Formularprozesse lässt sich aus logischen Gründen,

wie mir scheint, nicht erklären. Denn sagt man, hundert enthalte auch neunundneunzig, so ist nicht zu begreifen, warum nicht auch der Richter auf neunundneunzig erkennen darf. Sagt man umgekehrt, hundert dürfe nicht in seine arithmetischen Bestandteile aufgelöst werden, so müsste dies doch auch für die Formel gelten. Die consumierende Wirkung einerseits und die Freisprechung andrerseits stehen in logischem Widerspruche; es handelt sich auch hier um eine Prozessstrafe.

4. Was endlich das sacramentum anlangt, so steht unter allen Umständen doch soviel fest, dass dasselbe ursprünglich irgend eine Beziehung zum sacrum gehabt habe.[1]) Damit ist freilich nicht gesagt, dass das Sacramentsgeld selbst eine res sacra und damit unveräusserlich geworden sei, sondern nur so soviel, dass es für sacrale Zwecke bestimmt war. Dies aber, sowie die weitere Thatsache, dass es erst später durch ein besonderes Gesetz in die allgemeine Staatskasse einbezogen wurde, steht fest. In hohem Grade wahrscheinlich ist insbesondere auch, dass schon der Ort, wo es ursprünglich einbezahlt wurde, auf die Verwendung zu sacralen Zwecken hinweist. Mag man nun im Uebrigen das Prozessgeld als Sühnegeld oder als Succumbenzgeld auffassen, immer setzt die Zuweisung an die Pontificalcassa irgend eine Thätigkeit der Pontifices im Prozesse selbst voraus; und da scheint es doch wieder viel näher zu liegen, an eine richterliche, als an eine blos respondierende zu denken. Die letztere steht formell ganz ausserhalb des Prozesses, und ein prozessualer Zwang, dafür etwas zu bezahlen, vollends ein Zwang, der gewissermassen den Angelpunkt des zweiten

1) Die Annahme, dass das sacramentum ursprünglich ein Eid gewesen sei, halte ich für nicht erweisbar und für innerlich unwahrscheinlich. Jedenfalls ist die Jhering'sche Theorie vom „geistlichen Schiedsgericht" in sich selbst widerspruchsvoll. Aus dem Eid könnte man immer nur eine ordentliche Gerichtsbarkeit des Collegiums ableiten (Karlowa, Rechtsgeschichte I, S. 274.)

Teiles des Verfahrens selbst bildete, wäre doch recht auffallend. Geht man dagegen von der Ansicht aus, dass die Pontifices im Königsgerichte als Richter fungierten, so fallen diese Bedenken weg; es ist sogar verständlich, dass das Urteil schliesslich formell darauf abgestellt wurde, utrius sacramentum iustum sit.

Eine innere Notwendigkeit wird man freilich in allen diesen Dingen nicht suchen dürfen; es können ja immerhin auch solche Zweckmässigkeitsgründe, wie sie Festus anführt, dafür bestimmend gewesen sein, dass das Geld der Pontificalkasse überwiesen wurde.

III.

Hat jemals eine richterliche Mitwirkung der Pontifices stattgefunden, so sind sicher schon frühzeitig tiefgreifende Aenderungen eingetreten. Meiner Ansicht nach bewegten sich dieselben in einer doppelten Richtung:

1. Das unmittelbare zeitliche und örtliche Zusammenwirken von Magistrat und Pontifices hörte auf; an die Stelle desselben trat die Trennung des Verfahrens in die hinlänglich bekannten beiden Stadien. Wann diese Veränderung eingeführt wurde, lässt sich ebenso wenig mit einiger Bestimmtheit angeben, als durch welche Rechtsquelle sie erfolgte. Die Ueberreste der zwölf Tafeln geben weder einen sicheren Anhaltspunkt dafür, dass damals die Trennung bereits bestand, geschweige denn, dass sie von den Decemviru eingeführt wurde, noch für das Gegenteil; aus ihnen ergibt sich nur, dass für gewisse Fälle der Abschätzung, der Ermittelung thatsächlich verworrener Zustände der Magistrat arbitri ernennen musste oder ernennen konnte. Sicher aber wird die Neuerung geraume Zeit vor die Einführung der städtischen Praetur zu setzen sein; daher ist es auch sehr wahrscheinlich, dass die Rücksicht auf die Geschäftsüberhäufung der Consuln massgebend war.

Die Aenderung selber würde nach meiner Ansicht darin bestanden haben, das die Pontifices — nicht das Collegium als solches — von nun an das selbstständig verhandelnde iudicium bildeten, während die Verhandlung in iure ausschliesslich vor dem Magistrat stattfand.[1]) Vielleicht hat sich eine Spur dieser Veränderung noch erhalten in der bekannten Notiz des Pomponius in L. 2, § 5 D. d. O. J.

ex quibus (pontificibus) constituebatur quis quoquo anno praeesset privatis.

Man versteht diese Mitteilung gewöhnlich dahin,[2]) dass das Collegium alljährlich einem Mitgliede die Funktion des Respondierens kommissarisch übertragen habe. Allein damit verträgt sich meines Erachtens der Ausdruck praeesset privatis in keiner Weise. Das Wort praeesse kommt gerade in der angeführten Stelle ausserordentlich häufig vor, immer aber bezeichnet es die autoritative magistratische oder quasimagistratische Leitung eines Zweiges der Staats- und Rechtsverwaltung; so insbesondere hastae praeesse die Direktion des Centrumviralgerichts. Mit dieser Bedeutung wäre die hier vorausgesetzte ganz incongruent. Selbst die respondierende Thätigkeit des Collegiums könnte nicht als ein praeesse privatis bezeichnet werden, noch viel weniger die kommissarische Vertretung des Collegiums in dieser Thätigkeit. Unter einem qui privatis praeest kann vielmehr in Uebereinstimmung mit dem sonstigen Sprachgebrauch der Stelle und wohl auch mit dem allgemeinen Sprachgebrauch[3])

1) Der traditionelle Bericht über den Prozess der Virginia setzt diese Trennung offenbar als bereits damals bestehend voraus. Als historisches Zeugniss kann ich denselben weder in diesen noch in anderen Beziehungen gelten lassen.

2) So neuestens Jörs a. a. O. S. 44 — Die sprachliche Bedeutung von praesse erkennt richtig Puntschart a. a. O. S. 42 — Vgl. auch Mommsen, Staatsrecht Bd. 2, S. 45 Anm. 3.

3) Vgl. z. B. Cicero de domo 1: — vos eosdem et religionibus deorum immortalium et summae reipublicae praeesse voluerunt etc. Servius ad Aeneid. 2, 141: — singulis actibus proprios deos praeesse.

nur der verstanden werden, der die res privatae mit äusserer Autorität leitet, und da nun die Beziehung auf den ius dicens schlechthin ausgeschlossen ist, so bleibt nur die Beziehung auf den Vorsitz im iudicium übrig. Der Vorsitzende war weder der Pontifex Maximus als solcher, noch ging der Vorsitz von Sitzung zu Sitzung im Turnus herum, sondern der Direktor wurde auf die Dauer eines Jahres bestimmt. — Jedenfalls hat Pomponius die Notiz selbst nicht mehr verstanden; so wie er sie vorbringt, ist sie eigentlich völlig belanglos.

Hand in Hand mit der formellen Veränderung in der Thätigkeit der Pontifices mag die andere gegangen sein, dass dem König oder Consul in den Sachen, die er bisher als Einzelrichter entschieden hatte, die eigene Judicatur entzogen wurde oder doch durch den Willen des Klägers entzogen werden konnte, so dass er sich auf die Ernennung eines Richters zu beschränken hatte.

2. Die andere[1]) Seite der Entwickelung richtete sich auf die allmählige Einschränkung und schliessliche Beseitigung der richterlichen Competenz der Pontifices. Als den ersten Schritt in dieser Richtung betrachte ich die Einsetzung des Collegiums der Decemvirn. Dass gerade in den Streitigkeiten über Freiheit und Civität die Plebejer kein allzu grosses Vertrauen in die Rechtsprechung der patrizischen Pontifices haben konnten, ist begreiflich; so setzten sie es ohne Zweifel schon frühzeitig durch, dass diese Streitigkeiten ohne wesentliche Veränderung des Verfahrens einem besonderen Collegium überwiesen wurden.[2])

1) Die zeitlich nicht etwa erst nach Abschluss der ersteren begonnen zu haben braucht. Dass insbesondere die Decemvirn ursprünglich unter dem Vorsitze des Magistrats thätig waren, ist zwar nicht zu beweisen, aber die Möglichkeit ist durch nichts ausgeschlossen.

2) Dass dies Collegium kein ausschliesslich plebejisches war, ist angesichts der Competenzverhältnisse völlig erklärlich.

Die früheste Erwähnung desselben findet sich meines Wissens bei Livius,[1]) nach dessen Bericht sich der besondere Schutz der Lex Horatia Valeria (305 a. u. c.) auch auf die Decemvirn erstreckte. Dies führt allerdings nicht notwendig zu der Deutung, dass sie schon vor diesem Gesetze bestanden haben. Was die von Livius vor den Decemvirn genannten „iudices" anlangt, so ist, wie mir scheint, die Beziehung derselben auf irgendwelche magistratus populi romani, namentlich die Consuln, durch mehr als einen Umstand völlig ausgeschlossen. Aber auch an die Centumvirn ist nicht wohl zu denken, warum sollten sie nicht bei ihrem offiziellen Namen genannt sein? Ebenso wenig können die blossen Privatrichter gemeint sein; bei ihnen wäre doch vernünftiger Weise eine Beschränkung der Zeit für welche, und der Voraussetzungen, unter welchen sie sacrosanct sein sollten, nicht zu entbehren gewesen. Ich schliesse mich also denen an, welche iudices und decemviri verbinden, möchte aber vermuten, dass das erstere Wort ein altes Glossem ist,[2]) um die hier genannten decemviri — die man später als decemviri stlitibus iudicandis bezeichnete — von andern Behörden dieses Namens zu unterscheiden. Doch ist dies natürlich ein Punkt von untergeordneter Bedeutung.

Als einen weiteren Schritt der Entwicklung vermute ich, dass den Pontifices die Judicatur in Schuldsachen entzogen und dafür das Institut des Privatrichters eingeführt oder vielmehr aus der legis actio per iudicis postulationem entlehnt wurde. Ohne gesetzliche Grundlage kann auch diese Neuerung, die vielleicht weniger auf politischen, als auf Zweckmässigkeitsgründen beruhte, nicht erfolgt sein; dass aber

1) Abgesehen von der urkundlichen Erwähnung vom Jahre 615. C. J. L. N. 38.

2) Das Wort iudex müssen bereits diejenigen im Texte des Gesetzes gelesen haben, welche die von Livius III. 55 berichtete und zurückgewiesene Auslegung versuchten.

diese Grundlage durch die von Gaius erwähnte lex Pinaria gegeben war, glaube ich nicht. Denn mag auch die Lücke der Handschrift noch nach der neuesten Lesung eben so gut durch das Wort nondum als durch das Wort statim ausgefüllt werden können, so macht doch die ganze Wortstellung des Berichts von Gaius die Deutung notwendig, dass das Gesetz nur eine Neuerung bezüglich des Zeitpunkts der Ernennung einführte. Dann ist freilich auch die Annahme, dass das Gesetz schon in das Jahr 282 a. u. c. zu setzen sei, vollends unmöglich.[1])

Nicht unerwähnt kann ich folgenden Umstand lassen. In IV, § 14 führt Gaius die Abstufung der Sacramentssumme ganz allgemein auf die 12 Tafeln zurück, in § 15 aber sagt er nach einer längeren Lücke in Beziehung auf die actio in personam:

illud ex superioribus intelligimus, si de re minoris quam M. agebatur, quinquagenario sacramento non quingenario eos contendere solitos fuisse.

Dieser Ausdruck ist in hohem Grade auffallend, wenn die Abstufung auch hier auf Gesetz beruhte; vielmehr deutet die Hervorhebung der Gewohnheit darauf hin, dass das Gesetz, welches den unus iudex für actiones in personam einführte, eine ausdrückliche Uebertragung der bezüglichen Vorschriften der 12 Tafeln nicht enthielt.[2]) Uebrigens dürfte auch die folgende Bemerkung des Gaius:

---

1) Ist der iudex datus theilweise Ersatz des ständigen iudicium, das die Sache sofort von Anfang bis zu Ende verhandelt, beziehungsweise des als Einzelrichter fungierenden Magistrats, so ist es nicht auffallend, sondern erklärlich, dass er ursprünglich sofort gegeben wurde. Die daraus entstandenen Unzuträglichkeiten führten zu der Neuerung der lex Pinaria.

2) Vergl. Bethmann-Hollweg, Civilprozess I, S. 65, Anm. 23, bei dessen Auffassung aber gerade das solitos fuisse unerklärt bleibt.

„deinde cum ad iudicem venerint, antequam apud eum causam perorarent, solebant breviter et quasi per indicem rem exponere, quae dicebatur causae conjectio, quasi causae suae in breve coactio,"

darauf hindeuten, dass zwar nicht er selbst, aber eine mittelbare oder unmittelbare Quelle noch die Vorstellung von einem Verfahren hatte, bei welchem eine solche causae conjectio überflüssig war.[1])

Als Schlusspunkt der Entwickelung betrachte ich die Einsetzung des Centumviralgerichts für Erbschafts- und Eigentumsprozesse.[2]) Dass dies Gericht nicht schon den ältesten Zeiten, auch nicht dem Ende der Königszeit angehört, dafür sprechen bekanntlich sehr entscheidende Gründe, und das Symbol des Gerichtes, die hasta als signum iusti dominii, ist schon deshalb kein Gegenargument, weil dies Zeichen sehr wohl von einem früheren Gerichte herübergenommen sein kann.

Als abgeschlossen wird die Entwicklung, durch welche schliesslich den Pontifices als solchen alle richterliche Thätigkeit in Civilsachen entzogen wurde, zu der Zeit betrachtet werden müssen, als die lex Papiria die Beitreibung der Sacramente und die Entscheidung über die dabei auftauchenden Streitfragen den Tres viri capitales übertrug. Damit war ohne Zweifel das Sacramentum auch materiell der Pontificatscassa entzogen. Dies wird als die naheliegende Con-

1) Der Ausdruck causam conicere kommt auch schon in den 12. Tafeln vor (Gell. 17, 2; Auct. ad. Herenn 2, 13; Bruns fontes ed. V. pag. 18.); hier aber kann er unmöglich die Bedeutung gehabt haben, die ihm Gaius beilegt: es kann darunter nur die Verhandlung der Sache selbst oder doch der Anfang dieser Verhandlung zu verstehen sein. Gerade jene Stellen scheinen mir auf die ursprüngliche Einheitlichkeit des ganzen Verfahrens hinzuweisen.

2) Keller-Wach § 6.

sequenz des Umstands betrachtet werden dürfen, dass auch die richterliche Thätigkeit der Pontifices als Gegenleistung vollkommen weggefallen war.[1])

---

1) Der von Festus mitgetheilte Text der lex Papiria (Bruns p. 45) ist in mancher Beziehung dunkel und unverständlich. Die Schlussworte lassen sich dahin verstehen, dass schon ältere Gesetze und Plebiscite sich mit der Beitreibung und richterlichen Erledigung der Sacramente beschäftigen. Demnach ist die Vermuthung nicht ausgeschlossen, dass die Sacramente schrittweise den Pontifices entzogen wurden, und dass die lex Papiria den letzten Rest, der noch den Pontifices geblieben war, beseitigte und für alle Sacramente eine einheitliche Behörde einführte.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Sitzungsberichte der philosophisch-philologische und historische Klasse der Bayerischen Akademie der Wissenschaften München

Jahr/Year: 1890

Band/Volume: 1890-2

Autor(en)/Author(s): Bechmann August von

Artikel/Article: Ueber die richterliche Thätigkeit der Pontifices im altrömischen Zivilprozess 149-173